

§. 25.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses berast der Wahlkommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal sechs Wähler aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Zeisiger mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler in dem betreffenden Wahlkreise sein muß, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 26.

In dieser Versammlung werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demüchß durch das Amts- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in den einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Befertigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern, beziehungsweise, was die Wahlen der Höchstbeurtheilten anlangt, von dem Kommissare des Bezirke Schlesig-Oberdorf aufbewahrten Stimmzetteln (§. 21 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 27.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissar die Vornahme einer engern Wahl unter Berücksichtigung der in §. 16, Abf. 3 des Gesetzes bestimmten Frist zu veranlassen.

§. 28.

Auf die engere Wahl kommen von denjenigen Kandidaten, welche bei der Vorwahl die meisten Stimmen erhalten haben, bei den allgemeinen Wahlen jedesmal nur zwei, bei den Wahlen der Höchstbeurtheilten dagegen doppelt so viel als noch Abgeordnete zu wählen sind (§. 16 des Gesetzes). Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet erforderslichen Falls das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird, darüber, welcher von ihnen mit auf die engere Wahl zu bringen ist.